OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653385/4/MZ

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.03.2025, GZ: PAD/25/00031791/001/VW, NSch 7/2025, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Die nunmehr beschwerdeführende Partei (bP) wurde mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.12.2024 bestraft, weil sie am 04.05.2024 um 19:58 Uhr in B__ auf der C-Straße, B1, in Fahrtrichtung stadteinwärts das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) gelenkt und dabei die im Ortsgebiet durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 21 km/h überschritten hat.

Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.03.2025, GZ: PAD/25/00031791/001/VW NSch 7/2025, wurde der bP gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung, einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren.

II. Gegen den in Punkt I.b) genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend bringt die bP vor, sie habe das in Rede stehende Fahrzeug nicht gelenkt; der Fahrzeuglenker könne, wenn erforderlich, bekannt gegeben werden.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte Abstand genommen werden, da eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten ist und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene, nicht weiter strittige Sachverhalt festgestellt. Weiters wird festgestellt, dass die bP Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 11.12.2025), ausgestellt von der Landespolizeidirektion OÖ vom 17.09.2021 unter der Zahl F 21352531 für die Klassen AM und B ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 lautet in der geltenden Fassung:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen ..."

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145). Im gegenständlichen Fall ist dies auch der Fall, dh das Vorbringen der bP, das Fahrzeug bei der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit am 04.05.2024 um 19:58 Uhr in B__ nicht gelenkt zu haben, hat aufgrund der rechtskräftigen Bestrafung außer Betracht zu bleiben.

Es steht sohin fest, dass die einen Probeführerschein besitzende bP die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h übertreten hat. Dass diese Übertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde,

geht schon aus dem Abzug der Messtoleranz hervor. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen; die Probezeit verlängert sich ex lege um ein Jahr.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Verwirklichung des der Anordnung zugrunde liegenden Delikts Bindungswirkung im Sinne der zitierten Judikatur besteht, und die hier anzuwendenden Bestimmungen keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer